



Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich (VSLZH) - Statuten

Beschluss der Generalversammlung vom 12. September 2018

A. Grundlegende Bestimmungen

Art. 1 ¹ Unter dem Namen "Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Zürich" (VSLZH) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

Grundsätze

² Durch Kollektivmitgliedschaft sind die Mitglieder des VSLZH automatisch Mitglieder des VSLCH (Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz).

³ Der VSLZH ist Mitglied der Vereinigung der Personalverbände des Kantons Zürich VPV.

⁴ Der VSLZH kann ausgewählte Aufgaben professionellen Geschäftsstellen übertragen.

Art. 2 Die Tätigkeit des VSLZH richtet sich nach folgenden Zielen aus.

Zweck

- a. Behandlung standespolitischer Fragen im Bereich der Schulleitung
- b. Wahrung der Interessen gegenüber Behörden und Verwaltungen
- c. Stärkung der Stellung der Schulleitungen im Schulfeld

Art. 3 Der VSLZH ist parteipolitisch neutral und religiös ungebunden.

Unabhängigkeit

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Dem VSLZH gehören amtierende und ehemalige Mitglieder von Schulleitungen an.

Mitglieder

Art. 5 ¹ Der VSLZH besteht aus:

Kategorien

- a. Aktivmitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern
- c. Passivmitgliedern

² Die Aktivmitglieder sind amtierende und ehemalige Mitglieder einer Schulleitung und entrichten den ordentlichen Mitgliederbeitrag.

³ Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den VSLZH und dessen Anliegen verdient gemacht haben. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

⁴ Ehemalige Schulleitende können auf ihren Antrag Passivmitglied werden. Passivmitglieder entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag, erhalten sämtliche Informationen, haben aber kein Stimmrecht und kein Anrecht auf Rechtsschutz durch den VSLZH.

Beitritt Art. 6 Die Aufnahme in den VSLZH erfolgt mit der Anmeldung und der Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrags.

Austritt Art. 7 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsleitung. Es erfolgt keine Rückzahlung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Ausschluss Art. 8 Mitglieder, die den Statuten des VSLZH zuwiderhandeln, seine Interessen schädigen, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung auf Antrag der Geschäftsleitung ausgeschlossen werden.

C. Organe

Verbandsorgane Art. 9 Die Organe des Verbands sind:

- a. Generalversammlung
- b. Geschäftsleitung
- c. Ausschuss Geschäftsleitung
- d. Kontrollstelle
- e. Delegierte Dachverband VSLCH

C. Generalversammlung

Zusammensetzung Art. 10 Der Generalversammlung gehören die Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder an.

Einberufung Art. 11 ¹ Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen.

² Die Generalversammlung findet üblicherweise zwischen Sommer- und Herbstferien statt.

³ Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung durch die Geschäftsleitung einberufen, sooft es wichtige Geschäfte erfordern.

⁴ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann zudem durch mindestens 10% der Mitglieder verlangt werden.

Art. 12 ¹ Der Generalversammlung unterstehen insbesondere folgende Geschäfte:

Aufgaben

- a. Abnahme des Rechenschaftsberichtes und Dechargeerteilung an die Geschäftsleitung;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an die Geschäftsleitung;
- c. Festsetzung des Voranschlags und der Jahresbeiträge;
- d. Festlegung der Kompetenzsumme der Geschäftsleitung;
- e. Wahl der Geschäftsleitung und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen;
- f. Wahl der Delegierten;
- g. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
- h. Revision der Statuten;
- i. Behandlung sämtlicher Geschäfte, die ihr von der Geschäftsleitung zugewiesen werden, insbesondere standespolitische Fragen;
- j. Festlegung der Entschädigungen an Mitglieder der Geschäftsleitung und Präsident/Präsidentin;
- k. Genehmigung eines Spesenreglementes;
- l. Bildung von Sektionen für Schulleitende mit Leitungsfunktionen ausserhalb der Regelschulen.

² Anträge von Mitgliedern müssen spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin eingereicht werden.

³ Über Geschäfte oder Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.

D. Geschäftsleitung

Art. 13 Die Geschäftsleitung besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 14 ¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Präsident/die Präsidentin werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Amtsdauer

² Ersatzwahlen bei Rücktritten während der Amtsperiode finden keine statt.

Art. 15 ¹ Die Geschäftsleitung ist das ausführende Organ der VSLZH. Sie leitet die Geschäfte des Verbandes und ist für deren Führung verantwortlich. Sie konstituiert sich selber. Insbesondere bestimmt die Geschäftsleitung die Mitglieder des Ausschusses der Geschäftsleitung gemäss Art. 16. Abs. 1.

Aufgaben

² Sie vertritt den VSLZH nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die ihr durch die Statuten oder von der Generalversammlung übertragen werden.

³ Der Geschäftsleitung fallen insbesondere auch alle diejenigen Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Generalversammlung liegen.

⁴ Sie tritt auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

⁵ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Der Stichtscheid liegt beim Präsidenten / bei der Präsidentin.

⁶ Sie erlässt eine Geschäftsordnung. Insbesondere legt sie darin die Entscheidungskompetenzen des Ausschusses der Geschäftsleitung fest.

E. Ausschuss Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Art. 16 ¹ Der Ausschuss der Geschäftsleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie mindestens einer Vertretung der Geschäftsstelle. Die Präsidentin / der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des Ausschusses.

² Die Präsidentin / der Präsident beruft den Ausschuss ein und leitet diesen.

Aufgaben

Art. 17 ¹ Der Ausschuss der Geschäftsleitung bereitet die Aufgaben gemäss Art. 15 Abs. 1 bis 3 zur Behandlung in der Geschäftsleitung vor.

² Gestützt auf Art. 15 Abs. 6 entscheidet der Ausschuss der Geschäftsleitung über ihm in der Geschäftsordnung übertragene Geschäfte.

F. Kontrollstelle

Rechnungsrevision

Art. 18 ¹ Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sind die Kontrollstelle über die Rechnungsführung des VSLZH. Die zwei Revisoren/Revisorinnen erstatten über ihre Tätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

² Die zwei Revisoren/Revisorinnen werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Mitglieder der Geschäftsleitung können nicht als Rechnungsrevisoren oder als Rechnungsrevisorinnen amten.

G. Delegierte Dachverband VSLCH

Delegierte

Art. 19 ¹ Die Delegierten vertreten den VSLZH an den Delegiertenversammlungen des Verbandes Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz (VSLCH)

² Die Delegierten werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Anzahl der Delegierten wird jährlich durch den VSLCH nach einem festgelegten Schlüssel bestimmt. Die Präsidentin / der Präsident ist von Amtes wegen Delegierte/r.

H. Finanzen

- Art. 20 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres. Geschäftsjahr
- Art. 21 Die Einnahmen des VSLZH setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen sowie aus allfälligen Zuwendungen, Spenden und übrigen Erträgen zusammen. Einnahmen
- Art. 22 Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt. Mitgliederbeiträge
- Art. 23 ¹ Aus der Verbandskasse werden die laufenden Verwaltungsaufgaben sowie die Entschädigungen und allfällige Besoldungen bestritten. Ausgaben
² Für die Entschädigung und allfällige Besoldung der Vereinsfunktionäre und weiterer Mitarbeitenden erlässt die Geschäftsleitung ein Reglement, das durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.
- Art. 24 Die Geschäftsleitung kann die Rechnungsführung der Geschäftsstelle übertragen und legt deren Kompetenzen fest. Rechnungsführung

I. Revision der Statuten

- Art. 23 ¹ Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die Generalversammlung oder die Geschäftsleitung dies verlangen. Statutenrevision
² Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, ein solches Begehren auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Generalversammlung aufzunehmen, welche darüber mit einfacher Mehrheit beschliesst.

J. Auflösung

- Art. 24 ¹ Der VSLZH ist aufzulösen, wenn sich an einer Generalversammlung drei Viertel der Mitglieder dafür entscheiden. Zuständigkeit
² Das bei der Auflösung noch vorhandene Vermögen wird einer gemeinnützigen Organisation zugesprochen. Diese wird an der Auflösungsgeneralversammlung bestimmt.

K. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 25 ¹ Die Statuten treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Inkrafttreten
² Die am 28. Oktober 1999 von der Gründerversammlung erlassenen Statuten mit den nachfolgend beschlossenen Änderungen werden aufgehoben.